

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0403/2019/1

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.09.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	30.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 05.05.2019 zur Schaffung einer Mehrzweckeinrichtung für den Einzugsbereich der ehem. Gemeinde Neukirchen mit seinen Ortschaften und Weilern**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
s. Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für eine Nutzungserweiterung der Turnhalle Merzbach zur Nutzung als barrierefreie Mehrzweckeinrichtung als Investition für die kommenden Jahre vorzulegen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG vom 05.05.2019 ist als Anlage beigelegt.

Neben privaten Räumen steht in erster Linie das Foyer der Kath. Grundschule Merzbach für gesellige Veranstaltungen in Merzbach/Neukirchen zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden hier 4 gesellige Veranstaltungen durchgeführt (3 Karnevalsveranstaltungen, ein Altentag), in 2017 3 Karnevalsveranstaltungen.

Die Verwaltung ist auch der Auffassung, dass die Nutzung der Schulräumlichkeiten keine optimale Lösung für die Durchführung geselliger Veranstaltungen darstellt. Im Antrag werden drei Lösungsansätze thematisiert:

1. Nutzungserweiterung der Turnhalle Merzbach zur Nutzung als barrierefreie Mehrzweckeinrichtung.
2. Barrierefreier Erweiterungsanbau an die Turnhalle Merzbach mit dem Nutzungsschwerpunkt Mehrzweckeinrichtung.
3. Errichtung einer eigenständigen/freistehenden Mehrzweckeinrichtung.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass zunächst nur die unter 1. dargestellte Version näher geprüft wird. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Mit der Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten einer bestehenden Turnhalle wurde und wird in Wormersdorf eine Möglichkeit geschaffen, gesellige Veranstaltungen durchführen zu lassen. Auch wenn es sich hierbei natürlich um eine Kompromisslösung handelt, ist diese durchaus praktikabel.
- Selbst bei einer finanziellen Förderung eines Anbaus bzw. eines solitären Neubaus fallen nachhaltig höhere Betriebskosten (bauliche Unterhaltung, Reinigung, Energie etc.) an. Hierbei würde es sich um weitere, freiwillige Ausgaben handeln, die nach derzeitiger Rechtslage den haushaltsrechtlichen Restriktionen unterliegen.
- Die personellen Kapazitäten der Verwaltung ermöglichen derzeit nur sehr eingeschränkt die Planung neuer Projekte. Hier muss der Schwerpunkt insbesondere auf pflichtige Aufgaben gelegt werden.
- Die Turnhalle liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für diesen Bereich die Festsetzung „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ trifft. Eine Mehrzweckhalle ist planungsrechtlich nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt. Eine entsprechende Nutzungserweiterung muss mit einer B-Planänderung einhergehen und bedarf eines Lärmgutachtens, da der Freizeitlärm nicht mit den durch den Schulbetrieb verbundenen typischen Emissionen vergleichbar ist.

Vor dem Hintergrund der o.a. Aspekte bittet die Verwaltung, den Prüfungsauftrag zunächst nur auf die Aufwertung der vorhandenen Turnhalle zur Versammlungsstätte mit einer entsprechenden barrierefreien Zugänglichkeit zu beschränken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Nutzung der Turnhalle für gesellige Veranstaltungen nur auf eine begrenzte Anzahl von Terminen pro Jahr erstrecken kann (dies ist in Wormersdorf auch der Fall). Als erster Schritt einer Prüfung muss ein Brandschutzkonzept erstellt werden, das Kosten i.H.v. ca. 4.000 € hervorrufen wird. Da entsprechende Mittel in 2019 nicht zur Verfügung stehen, würde die Verwaltung einen entsprechenden Ansatz im Haushalt 2020 einplanen.

Rheinbach, den 21.08.2019

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: Gemeinsamer Antrag von CDU, FDP und UWG vom 05.05.2019